

Fünfte Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung der Universität Freiburg für den Abschluss des Magisterstudienganges der Philosophischen Fakultäten (Magister Artium)

Aufgrund von § 51 Absatz 1 Satz 2 des Universitätsgesetzes hat der Senat in seiner Sitzung am 18. Juli 2001 die nachstehende Änderung der Prüfungsordnung der Universität Freiburg für den Abschluss des Magisterstudienganges der Philosophischen Fakultäten (Magister Artium) vom 06. September 1995 (W.u.F. 1995, Seite 470), zuletzt geändert am 22. September 2000 (Amtliche Bekanntmachungen Jahrgang 32, Nr. 21, Seiten 67 bis 73 vom 07.03.2001), beschlossen.

Die Zustimmung des Rektors erfolgte am 20. Juli 2001.

Artikel 1

1. Der Fächerkatalog der Anlage **A I.** wird in Ziffer 8 wie folgt neu gefasst:
„(8) Erziehungswissenschaft - nur als Nebenfach -„
2. In Anlage **A III.** werden
 - a) der bisherige Absatz 10 ersatzlos gestrichen.
 - b) die bisherigen Absätze 11 bis 17 zu Absätzen 10 bis 16.
 - c) Absatz 15 wie folgt neu gefasst:
„(15) Wird Vorderasiatische Archäologie als Hauptfach in der Kombination mit zwei Nebenfächern gewählt, so muss eines der Nebenfächer Altorientalische Philologie sein.“
3. In Anlage **B** werden die fachspezifischen Bestimmungen des Faches **Erziehungswissenschaft** wie folgt neu gefasst:

Erziehungswissenschaft
(nur als Nebenfach)

§ 1 Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Zwischenprüfung
- (2) Zwei Scheine über die erfolgreiche Teilnahme an Seminaren des Hauptstudiums.

§ 2 Prüfungsanforderungen, mündliche Prüfung

- (1) Kenntnisse im Bereich „Gesellschaft und Erziehungswesen“ und Verständnis der Zusammenhänge von Gesellschaft und Erziehung, ihrer wichtigsten Felder und Einrichtungen (= Themenbereich I).

- (2) Grundlagenkenntnisse und Verständnis der wichtigsten Sozialisations- und Erziehungstheorien. Das schließt Grundlagenkenntnisse über erziehungswirksame Prozesse in Familie und Schule ein (= Themenbereich II).
- (3) Vertrautheit mit allgemein-didaktischen Fragestellungen; Schwerpunkte: Lernziele, Lehrpläne, Curriculum sowie didaktische Modelle (= Themenbereich III).
- (4) Kenntnisse im Bereich der Theorie des Unterrichts und der Unterrichtsforschung; Schwerpunkte: Lehr-, lerntheoretische Ansätze, Unterrichtsplanung und -analyse (= Themenbereich IV).
- (5) Vertiefte Kenntnisse im Bereich „Theorie und Praxis des Sekundarschulwesens“; Schwerpunkte: Reformentwicklung in der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts und Schulplanung; vertiefte Kenntnisse ausgewählter Probleme der Bildungspolitik.
- (6) Vertiefte Kenntnisse der individuellen Bedingungen des Lernens; Schwerpunkt: Entwicklung der Persönlichkeit, Intelligenz, Lernmotivation.
- (7) Grundlegende Kenntnisse der Bildungstheorie sowie der Wissenschaftstheorie für den Bereich der Erziehungswissenschaft.

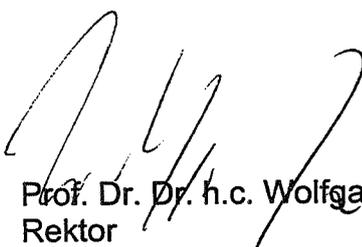
§ 3 Studienumfang

Das für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderliche Lehrangebot beträgt höchstens 36 SWS.

Artikel 2 Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen

- (1) Diese Änderungssatzung tritt am 01. Oktober 2001 in Kraft.
- (2) Studierende im Magisterteilstudiengang „Erziehungswissenschaft Hauptfach“ können ihr Studium bis längstens 31. Dezember 2007 nach der Magisterprüfungsordnung vom 06. September 1995 (W.u.F. 1995, Seite 470), zuletzt geändert am 22. September 2000 (Amtliche Bekanntmachungen Jahrgang 32 Nr. 21 Seiten 67 - 73 vom 07.03.2001), abschließen.

Freiburg, den 26. Juli 2001


Prof. Dr. Dr. h.c. Wolfgang Jäger
Rektor